



DIE STADTGESTALTER

politisch aber parteilos

*An den Oberbürgermeister
Herrn Thomas Eiskirch*

Anfrage

zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Bochum am 19.11.2020

Selbstbestimmung in allen Lebensphasen - Regelungen zum assistierten Suizid in städtischen Pflegeeinrichtungen

Die Würde und Selbstbestimmung eines jeden Menschen sollten in allen Phasen des Lebens garantiert werden. Dazu gehört auch, die Art und den Zeitpunkt des eigenen Sterbens möglichst weitgehend selbst bestimmen zu können. Auch die persönlich erwünschte Möglichkeit eines assistierten Suizides muss dabei von öffentlichen Einrichtungen respektiert werden.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 einer Pflegeheimbewohnerin den begleiteten Suizid unter Duldung der zuständigen Pflegeheimleitung in Norddeutschland ermöglicht und damit die Beschränkungen bei der Suizidbeihilfe weitgehend aufgehoben, aber dennoch können einzelne Pflegeheime Sterbebegleitern das Betreten ihrer Stationen und Apartments versagen.

Damit Menschen in Bochum nicht nur ein theoretisches Recht auf einen würdevollen und selbstbestimmten Tod haben, sollen die Pflegeheime der grundrechtsgebundenen städtischen SBO den Zugang für Suizidbegleiter ausdrücklich in ihrer Hausordnung und in den individuellen Verträgen mit den Bewohnern erlauben.

Vor diesem Hintergrund fragen DIE STADTGESTALTER im Rat der Stadt Bochum an:

1. Ermöglicht die SBO auf ausdrücklichen Wunsch einer/s Bewohner*in den assistierten Suizid und gewährt sie Sterbebegleitern den Zugang zu ihren Häusern?

2. Welche Bestimmungen zum Thema Suizid bzw. assistierten Suizid sind in den Verträgen, in der Hausordnung oder anderen Regularien der SBO festgeschrieben?
3. Gab oder gibt es Fälle, bei dem der Sterbewunsch eines Menschen in den Pflegeheimen verhindert wurde? Wenn ja, warum?
4. Wie berät die SBO bezüglich Patientenverfügungen, besonders hinsichtlich Bestimmungen zu suizidalen Situationen?

Dr. Volker Steude
Gruppensprecher

Dr. Carsten Bachert-Schneider
Gruppensprecher